OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753224/2/MZ/FS

Datum:
Linz, 24. Juli 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid der Oberösterreichischen Landesregierung vom 29. April 2024, GZ: IKD-2023-215509/8-AU, betreffend die Zurückweisung eines Antrages auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Oberösterreichischen Landesregierung (im Folgenden: belangte Behörde) vom 29. April 2024, GZ: IKD-2023-215509/8-AU, wurde der Antrag der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) vom 20. Jänner 2023 auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft samt Erstreckung auf die mj. Tochter der Bf zurückgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde auf das Wesentliche zusammengefasst aus, dass die Bf gemeinsam mit ihrer Tochter am 20. Jänner 2023 einen Antrag auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft gestellt habe. Der Bf sei mit Schreiben vom 6. Juli 2023 (zugestellt am 12. Juli 2023) ein Verbesserungsauftrag mit einer Frist von sechs Monaten aufgrund näher bezeichneter fehlender Unterlagen erteilt worden. Am 22. Jänner 2024 (zugestellt am 25. Jänner 2024) sei der Bf eine Fristerstreckung von drei Monaten erteilt worden. Es seien in der Folge jedoch bis Fristende die fehlenden Unterlagen nicht vorgelegt worden, weshalb der Antrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückzuweisen gewesen sei.

II.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf mit Schreiben vom 24. Mai 2024 (eingelangt am 27. Mai 2024) rechtzeitig (eine als Einspruch bezeichnete) Beschwerde und beantragt sinngemäß der Beschwerde stattzugeben und die österreichische Staatsbürgerschaft zu erteilen.

Begründend führt die Bf aus, dass sie wisse, dass die Frist für die Verbesserung bereits abgelaufen sei, die Übermittlung von Dokumenten aus Kuba nach Österreich jedoch schwierig sei, da es keine formelle Möglichkeit gebe, Dokumente zwischen Kuba und Österreich zu versenden und Kuba auch keinen zuverlässigen Postdienst habe, weshalb sie die Dokumente auf privaten Kanälen übermitteln habe müssen.

II.3. Mit Schreiben vom 17. Juni 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht hat Bescheid erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere in die Verbesserungsaufträge vom 6. Juli 2023 und 22. Jänner 2024.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte entfallen, da die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 GRC entgegenstehen. Zudem wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung von keiner der Parteien beantragt.

II.2. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

Die Bf stellte für sich und ihre Tochter am 20. Jänner 2023 einen Antrag auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft. Dem Antrag wurde keine volle diplomatische Beglaubigung der Geburtsurkunde der Tochter der Bf, keine Einverständniserklärung des Vaters der Tochter für den Erwerb der Staatsbürgerschaft, kein Auszug aus dem Kreditschutzverband und kein Einkommenssteuerbescheid für das Jahr 2021 beigelegt.

Die Bf wurde zuletzt mit Verbesserungsauftrag vom 22. Jänner 2024 (zugestellt am 25. Jänner 2024) aufgefordert, binnen drei Monaten die geforderten Unterlagen beizubringen.

Die Bf hat keine Unterlagen bis zum Ende der gesetzten Frist vorgelegt.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den aufgenommenen Beweismitteln.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH ist im Fall der Zurückweisung eines Antrags ist Sache des Beschwerdeverfahrens lediglich die Frage, ob die Zurückweisung zu Recht erfolgt ist (VwGH 28.2.2019, Ra 2018/22/0237). Die Behebung eines Mangels, der zur Zurückweisung des Anbringens im Sinn des § 13 Abs. 3 AVG geführt hat, kann im Beschwerdeverfahren nicht mehr nachgeholt werden (VwGH 12.7.2023, Ro 2022/03/0053), sodass eine Entscheidung in der Sache – wie von der Bf sinngemäß begehrt wurde – durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ausscheidet.

Gemäß § 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich

deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

Im gegenständlichen Fall wurde der Bf zuletzt mit einem am 25. Jänner 2024 zugestellten Verbesserungsauftrag aufgetragen, innerhalb von drei Monaten die entsprechenden Unterlagen vorzulegen. Diese Frist ist mit 25. April 2024 abgelaufen. Bis zu diesem Tag wurden von der Bf – wie sie im Übrigen auch selbst in der Beschwerde angibt – keine Unterlagen vorgelegt.

Nach dem Wortlaut des § 13 Abs. 3 AVG kommt eine auf ihn gestützte Zurückweisung nur bei solchen schriftlichen Anbringen in Frage, die mit Mängeln behaftet sind. Ein Mangel kann, wie der Verwaltungsgerichtshof bereits zum Begriff des Formmangels im Verständnis des § 13 Abs. 3 AVG ausgesprochen hat, auch im Fehlen von Unterlagen gelegen sein, deren Anschluss an eine Eingabe das Gesetz ausdrücklich vorschreibt (VwGH 19.3.2001, 2000/17/0135). Gemäß § 19 Abs. 2 StBG hat der Fremde am Verfahren mitzuwirken und der Behörde alle notwendigen Unterlagen und Beweismittel sowie ein Lichtbild zur Verfügung zu stellen, wobei durch die Staatsbürgerschaftsverordnung 1985 festgelegt wird, welche Urkunden und Beweismittel jedenfalls vorzulegen sind.

Die Bf hat im vorliegenden Fall näher bezeichnete und in § 19 Abs. 2 StBG iVm § 2 Staatsbürgerschaftsverordnung 1985 vorgesehene Urkunden und Nachweise nicht vorgelegt, weshalb ein verbesserungsfähiger Mangel iSd § 13 Abs. 3 AVG vorgelegen ist. Die von der belangten Behörde gesetzte Frist bis 25. April 2024 zur Nachreichung der Unterlagen hat die Bf ungenutzt verstreichen lassen, sodass die Behörde gemäß § 13 Abs. 3 AVG den Antrag zurückweisen durfte.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung ergeht im Einklang mit der in der Begründung zitierten Judikatur des VwGH, die als einheitlich anzusehen ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer